

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 349.

Montag den 15. December.

1862.

Bekanntmachung.

Die Herren Professoren und Docenten an hiesiger Universität werden hierdurch aufgefordert, die schriftlichen Anzeigen der Vorlesungen, welche sie im nächsten Sommer-Semester 1863 zu halten gedenken, behufs der Fertigung des Lections-Kataloges längstens den 17. Januar 1863 in der Universitäts-Canzlei abzugeben.

Leipzig, den 12. December 1862.

Der Rector der Universität.
Dr. D. L. Erdmann.

Bekanntmachung.

Der höchste und niedrigste bei uns angezeigte Verkaufspreis des Roggenbrodes vom 15. December 1862 an bis auf Weiteres ist:

I. Das Pfund Brod erster Qualität:

höchster Preis 11 $\frac{1}{2}$ Pfennige
bei dem Landbrodbäcker Nr. 99. Schneider;

niedrigster Preis 8 Pfennige

bei den Bäckermeistern Kühne, Zeitzer Straße Nr. 1, Lohrengel, Windmühlenstraße Nr. 50.

II. Das Pfund Brod zweiter Qualität:

höchster Preis 10 $\frac{1}{2}$ Pfennige

bei dem Landbrodbäcker Nr. 99. Schneider;

niedrigster Preis 8 Pfennige

bei den Bäckermeistern

Arras, Halle'sche Straße Nr. 4,

Fringsche, Gerberstraße Nr. 20,

Sebert, Frankfurter Straße Nr. 6,

Seifinger, Nicolaistraße Nr. 21,

Scherpe, große Fleischergasse Nr. 1.

Leipzig, den 13. December 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Ritscher.

Bekanntmachung.

Im Borrathshofe sollen Dienstag den 16. December d. J. früh von 9 Uhr an folgende Gegenstände:

1 Anzahl eichene Breter 5—8 Ellen lang,	1 Anzahl Karrenhölzer 4—12 Ellen lang,
1 " weiches Holz 3—18 Ellen lang, $\frac{5}{8}$ — $\frac{10}{10}$ Zoll stark,	1 " Spüdbreter 4—8 Ellen lang,
1 " weiche Bettstollen 3—7 Ellen lang, $\frac{3}{8}$ — $\frac{1}{4}$ Zoll stark,	1 " Schalbretter 5—6 Ellen lang,
1 " kieferne Pfosten 3—8 Ellen lang, $1\frac{1}{2}$ —2 Zoll stark,	1 " Latten 6—8 Ellen lang,
1 " Thüren, Leimzwingen u. s. w., altes Kupfer u. so wie hartes und weiches Brennholz, ferner 1 Spritze mit 4 Rädern zum Abheben, 1 Cylinder mit Windkessel und Standrohr ebenso, 1 vollständiger Zubringer (sogen. Repsolber) und 1 dergleichen unvollständiger gegen entsprechende Anzahlung und unter den an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.	

Leipzig, den 10. December 1862.

Des Rathes Deputation zum Borrathshofe.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 3. December 1862*.)

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Schlus.)

Nach einem einleitenden Wortworte über das Geschichtliche der Angelegenheit berichtete hierauf Vorsteher Dr. Joseph selbst, Namens des Bauausschusses über

die Verwendung des für ein Reformationsdenkmal in Leipzig angesammelten Fonds.

Der Ausschuss hat darüber folgendes Gutachten abgegeben:

Aus der Antwort des Rathes hat sich ergeben, daß dieser, weit entfernt, die Bestimmung des Platzes für Aufstellung eines Reformationsdenkmals, wie Herr Vicepräsident Haase behauptet, abzulehnen, vielmehr das Comité um nähere Angaben über Art und Weise der Ausführung des Denkmals gebeten hat. Dies war nöthig, da er die Bestimmung des Platzes darnach zu treffen hatte. In dieser Bitte um Auskunft ist zugleich die Bereitwilligkeit, den Platz selbst zu geben, enthalten. Denn wollte der Rath dies nicht, so würde derselbe einer Auskunft gar nicht ferner bedürftig haben. Der Rath würde, wenn er das Denkmal von Leipzig ab-

lehnen wollte, aber dem Comité gewiß auch die schuldige Rücksicht erwiesen haben, ihm dies sogleich beim Beginn der öffentlichen Sammlung mitzutheilen und dadurch es vor der unangenehmen Lage zu bewahren, das Publicum zu beirren. Nachdem in der öffentlichen Aufforderung, Beiträge zum Reformationsdenkmal zu zeichnen, Leipzig als Ort, in dem dieses aufgestellt werden soll, genannt worden ist, so hat Leipzig, sobald der Rath sich mit dem Zwecke der Sammlung einverstanden bezeigt und mit der Aufstellung des Denkmals in Leipzig einverstanden erklärt hat, ein Recht darauf, daß das Denkmal in Leipzig und nicht anderswo aufgestellt werde, erlangt. Nach diesem Zeitpunkte können daher auch die Beitraggeber den Zweck der Sammlung nicht mehr ändern. Wenn sie aber auch dies könnten, so ist zur Zeit dies eine bloße Möglichkeit; der Fall einer Aenderung selbst ist nicht eingetreten. Diese setzt aber, wenn sie von dem Willen der Beitraggeber ihren Ausgangspunkt nehmen will, in rechtlicher Hinsicht auch voraus, daß diese sämmtlich noch am Leben seien. Sollten einzelne derselben gestorben sein, so sind deren Erben oder Rechtsnachfolger im Allgemeinen gar nicht berechtigt, eine von dem bestimmten und in der Persönlichkeit beruhenden Sinne des Gebers abweichende Erklärung abzugeben. Auch gehört das beigezeichnete Geld gar nicht mehr zu dem Vermögen des Verstorbenen, welches auf die Erben hätte übertragen werden können.

Eine Aenderung der Bestimmung der Sammlung durch die

*) Eingegangen am 13. December.

(D. Red.)